

90

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1900





OEE Könyvtár  
Áll.Ell. 2018





# Statuten

des

ungarischen Forstvereines.



A. k. 2306

ix/x.

III.

Preßburg, 1856.

Vormals Schmiß'sche Buchdruckerei, Promenade Nro. 3.

Statuten

Landesversammlung der Bauern

1890

1890

Landesversammlung der Bauern

# I.

## Zweck des Vereines.

### §. 1.

Der Zweck des ungarischen Forstvereines ist die Förderung und Verbesserung der Forstkultur mit Einschluß der Feldholzzucht nach jeder Richtung hin im Königreiche Ungarn.

### §. 2.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes innerhalb der bestehenden Gesetze sind:

- a) Periodische Versammlungen zum Austausch von Ansichten und Erfahrungen in Beziehung auf die im §. 1 bezeichneten Gegenstände.
- b) Verbreitung wissenschaftlicher Mittheilungen, praktischer Erfahrungen und Vorschläge.
- c) Gesuche, — und im Falle einer Aufforderung — auch Erstattung von Berichten und Gutachten an die Staatsbehörden in Bezug auf die Forstgesetzgebung und Forstverwaltung.
- d) Errichtung von Forstschulen mit Bewilligung der Staatsverwaltung, Ertheilung von Prämien, Unterstützung von Versuchen, Veranlassung von Reisen zur Erforschung besonderer forstlicher Verhältnisse, endlich Anempfehlung bewährter Forstwirthe zu Dienststellen an diejenigen Waldbesitzer, die sich darum an den Verein wenden.
- e) Die Bildung von Filial-Vereinen jedoch mit vorläufiger Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern nach den im §. 8. angeführten Grundsätzen.



- f) Die Gründung und Fortbildung einer Sammlung forstwirtschaftlicher Gegenstände.
- g) Die Herausgabe einer forstlichen Vereinschrift, endlich
- h) Geldbeiträge nach Maßgabe der Statuten.

### §. 3.

Die nöthigen Auslagen werden durch die laut §. 20 bestimmten jährlichen Einlagen und freiwilligen Beiträge bestritten.

## II.

### Organisation des Vereines.

#### §. 4.

Der ungarische Forstverein stellt sich unter den Schutz eines Protectors und besteht aus Ehren- und wirklichen Mitgliedern.

#### §. 5.

Mitglied des Vereines kann außer eigentlichen Forstwirthen und Waldbesitzern jeder gebildete Mann von unbescholtenem Rufe werden, welcher österreichischer Staatsbürger ist und Interesse für die Bestrebungen des Vereines hat.

Die Zulassung von Ausländern zur Ehrenmitgliedschaft ist an die Genehmigung des h. k. k. Militär- und Civil-Gouvernements gebunden.

#### §. 6.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Abstimmung in den öffentlichen Hauptversammlungen. Die aufzunehmenden Mitglieder können entweder durch Vereinsmitglieder vorgeschlagen werden, oder es haben sich solche unmittelbar an den jeweiligen Präses schriftlich zu wenden.

#### §. 7.

Die Hauptversammlungen können auf gemachten Vorschlag auch ausgezeichnete Forstmänner und Förderer der Vereinszwecke zu Ehrenmitgliedern wählen.

Die Ehrenmitglieder sind zu keinem Beitrage in die Vereins-Kassa verpflichtet.

## §. 8.

Die Filial- oder Bezirks-Vereine werden aus den wirklichen Mitgliedern der Gesellschaft gebildet, welche in dem betreffenden Bezirke wohnen, und haben die Aufgabe:

1. Die forstwirthschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse ihres Bezirkes dem Central-Vereine zu berichten, und
2. die Weisungen des Central-Vereines, insoferne sie die Grenzen und die Vorschriften der Statuten gehörig einhalten, auszuführen.

## III.

## Leitung.

## §. 9.

Zur Besorgung aller Vereinsgeschäfte wird aus den wirklichen Mitgliedern ein Vereins-Ausschuß bestellt.

Derselbe besteht aus zwölf Mitgliedern, dem Präses der Gesellschaft, dessen Stellvertreter und dem Vereins-Sekretär.

Die Wahl der Ausschußmitglieder, so wie jene des Präses und seines Stellvertreters erfolgt auf drei Jahre bei Gelegenheit der jährlichen Hauptversammlungen durch relative Stimmenmehrheit.

Der Vereins-Sekretär wird vom Ausschusse ernannt. Die Wahl des Präses, seines Stellvertreters und des Sekretärs ist dem k. k. Militär- und Civil-Gouvernement für Ungarn zur Bestätigung vorzulegen.

Zu den Vorbereitungen für die nächste Hauptversammlung wird aus den in der Nähe des Versammlungsortes wohnenden Mitgliedern ein Geschäftsführer in derselben Weise, wie die Ausschußmitglieder, jedoch nur für die jedesmalige Jahres-Versammlung gewählt, welcher während der Dauer derselben, als Ausschußmitglied eintritt, und seinen Platz nach dem Präses-Stellvertreter einzunehmen hat. Seine Wahl ist der Bestätigung des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements nach Vernehmung der betreffenden Statthalterei-Abtheilung vorbehalten.

Mit der Besorgung spezieller Vereinsgeschäfte wie z. B. der Einsammlung der Jahresbeiträge kann der Ausschuß einzelne auswärtig wohnende Vereinsmitglieder von einer Jahresversammlung zur andern betrauen.

## §. 10.

Den Vorsitz im Ausschusse und in den Versammlungen, so wie die Leitung der Geschäfte übernimmt der Präses, und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter und beziehungsweise der zeitlich bestellte Geschäftsführer, im Falle aber alle drei verhindert sein sollten, ein vom Präses zu bezeichnendes Ausschussmitglied, welches, wenn es sich um den Vorsitz in einer Hauptversammlung handelt, dem k. k. Militär- und Civil-Gouvernement zur Bestätigung namhaft zu machen ist.

## §. 11.

Die Central-Leitung des Vereines hat ihren Sitz in Preßburg.

Die Ausschusssitzungen werden als beschlußfähig erachtet, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind.

Der Ausschuss tritt, auf Aufforderung des Präses so oft als es nothwendig ist, in Preßburg zusammen, und berathet überhaupt jene Gegenstände, welche nach der Geschäftsordnung §. 14. den besondern Kommissionen zugewiesen sind.

Die bei den Ausschusssitzungen gefassten Beschlüsse werden bei der nächsten Hauptversammlung zur allgemeinen Berathung vorgetragen.

## §. 12.

Der Vereinskassier bezieht eine Besoldung, führt die Kanzlei- und Kassa-Geschäfte, legt bei jeder Jahres-Versammlung eine vorläufige, nach drei Monaten aber eine dokumentirte Rechnung ab, und ist dem Vereine für seine Geschäftsführung verantwortlich.

## §. 13.

Der jeweilige Präses hat die Verpflichtung, bei jeder Hauptversammlung über die Wirksamkeit des Vereines jüngster Zeit einen Bericht zur Kenntniß der Versammlung zu bringen, über die statutengemäße Verwendung der Gelder Bericht abzustatten, und Vorschläge für die fernere Verwendung der Vereinsgelder zu machen.

## §. 14.

Jährlich wird wenigstens eine Hauptversammlung abgehalten, und dieser anheim gegeben zu bestimmen, ob in demselben Jahre noch eine zweite Versammlung stattfinden soll; in dringenden Fällen beruft der Ausschuss

durch Kundmachung in der Preßburger Zeitung, nach vorläufig eingeholter Genehmigung des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements, eine außerordentliche Versammlung.

### §. 15.

Am ersten Tage einer jeden Versammlung wird der Ort und die Zeit der nächsten Hauptversammlung durch relative Stimmenmehrheit bestimmt.

Die Dauer für jede Hauptversammlung ist auf wenigstens drei Tage festgesetzt.

### §. 16.

In den Hauptversammlungen wird über alle wichtigen und interessantesten, die Zwecke des Vereins fördernden Gegenstände vorgelesen und verhandelt.

Das Nähere hierüber enthält die Geschäftsordnung.

### §. 17.

Die näheren Bestimmungen über den Gang der Verhandlung enthält die den Statuten beigelegte Geschäftsordnung.

Nach Eröffnung jeder Sitzung sind aus den Protokollen der vorhergehenden Sitzungen die betreffenden Stellen vorzulesen, welche die gefaßten Beschlüsse enthalten. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und zwei durch ihn gewählte Mitglieder zu vollziehen.

Die beiden Schriftführer haben einen wort- und sinnetreuen Bericht über die stattgehabte Versammlung auszuarbeiten, welcher mittelst Druck zur Veröffentlichung kömmt.

### §. 18.

Zur bessern Vorbereitung, so wie um Zeit zu gewinnen, können einzelne Verathungs-Gegenstände besondern Kommissionen zugetheilt werden, welche entweder Bericht zu erstatten, oder die Resultate bekannt zu machen haben.

## IV.

### Rechte und Pflichten der Mitglieder.

### §. 19.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht, den jährlichen Hauptversammlungen beizuwohnen, sich bloß an wissenschaftlichen Debatten zu betheiligen,

ohne jedoch ein aktives Stimmrecht auszuüben, — ferner, Anträge zu stellen und Aufklärungen zu verlangen.

#### §. 20.

Den wirklichen Mitgliedern steht das Recht zu, an den jährlichen Hauptversammlungen, so wie auch an allen Debatten und Abstimmungen Theil zu nehmen, zweckentsprechende Anträge zu stellen, und Männer von unbescholtenem Rufe zu Mitgliedern vorzuschlagen.

Dagegen verpflichten sich die wirklichen Mitglieder, nicht nur die Vereinszwecke nach Kräften zu unterstützen, sondern auch zur Deckung der Vereinsauslagen einen jährlichen Beitrag von 2 fl. C. M. in die Vereinskassa zu leisten, und ohne schriftlich nachgewiesene, begründete Ursache vor drei Jahren nicht auszutreten.

#### §. 21.

Jedes Mitglied, das auszutreten beabsichtigt, hat dieß dem Präses schriftlich anzuzeigen; dasselbe ist für das Austrittsjahr noch zu dem festgesetzten Beitrage verpflichtet.

#### §. 22.

Mitglieder, welche den statutenmäßigen Verpflichtungen innerhalb dreier Jahren nicht nachkommen, sind als ausgetreten zu betrachten.

Wenn bei einer Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Ausschließung eines Mitgliedes stimmen, so hat solche Statt zu finden.

### V.

## Vertretung des Vereines.

#### §. 23.

Der Ausschuß als Organ des Vereines ist berufen, denselben gegenüber dritter Personen zu vertreten, und die Verhandlungen mit den Behörden des Staates zu führen.

#### §. 24.

Den ganzen Verein verbindliche Beschlüsse können nur in der Hauptversammlung und zwar durch relative Stimmenmehrheit gefaßt werden.

## §. 25.

Streitigkeiten, die aus dem Vereins-Verhältnisse entspringen, sind durch ein Schiedsgericht in der Art zu schlichten, daß von dem oder den streitenden Mitgliedern ein Schiedsrichter, ein zweiter von dem Vereinsansschuß und von diesen beiden Schiedsrichtern ein Obmann gewählt werde. Sollten sich die gewählten Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen können, so entscheidet das Loos. — Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes findet keine wie immer geartete Berufung statt.

**VI.****Auflösung des Vereines.**

## §. 26.

Sollten Umstände eintreten, welche eine Auflösung des Vereines herbeiführen, so ist dieses vor einer Hauptversammlung durch den Ausschuß besonders bekannt zu geben, welche dann darüber verhandelt, mit Beobachtung des §. 23 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 beschließt, und über das verbleibende Eigenthum des Vereines verfügt.

**Geschäftsordnung****Des ungarischen Forstvereines.****I.****Allgemeine Bestimmungen.**

## §. 1.

Der Verein verhandelt seine Angelegenheiten :

- a) in Plenar-Versammlungen
- b) in einzelnen Kommissionen.

## §. 2.

Alle Geschäfte werden durch den Vereinspräsidenten, dessen Stellvertreter, und jeweiligen Geschäftsführer, von denen auch der zweite beständige Vereinssekretär sein kann, und durch zwei Schriftführer geleitet und besorgt.

**II.****Funktionen des Vereinspräsidenten.**

## §. 3.

Der Vereinspräsident giebt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände an, eröffnet die Diskussionen, bewilligt das Wort nach der Reihe der Anmeldungen, stellt die Fragen zur Abstimmung, spricht deren Resultat aus, wacht über die strenge Befolgung der Geschäftsordnung und leitet die Ernennung der Kommissionen.

**III.****Funktionen des jeweiligen Geschäftsführers und der Schriftführer.**

## §. 4.

Schriftführer besorgen während der Hauptversammlung die Redaktion der Protokolle und geben solche an den jeweiligen Geschäftsführer ab, welcher den Druck derselben besorgt. Die Ausmittlung des Lokales für die Sitzungen und die Dekonomie-Angelegenheiten des Vereins während der Hauptversammlung besorgt der jeweilige Geschäftsführer mit Unterstützung der beiden Schriftführer, welche namentlich auch bezüglich der Führung eines Verzeichnisses der anwesenden Mitglieder, Erhebung der Beiträge, der Berichtigung von Zahlungen Beihülfe leisten.

**IV.****Allgemeine Sitzungen.**

## §. 5.

Gleich nach Eröffnung jeder Sitzung wird das Wesentlichste aus den Protokollen der vorhergehenden Sitzung durch einen Schriftführer vorgelesen. (S. §. 17 der Statuten.)

## §. 6.

Das Recht zu reden ist der Ordnung wegen an den Aufruf des Präses verwiesen, welcher sich an die Reihenfolge der Meldungen zum Worte hält; Mitglieder, welche über den in Rede stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, haben in der Reihenfolge den Vorzug vor denen, die das Wort schon hatten.

## §. 7.

Alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlung bleiben untersagt. Vorlesen bereits gedruckter Abhandlungen wird nicht gestattet.

## §. 8.

Der Präses ist befugt, das Zeichen zur Ruhe durch die Schelle zu geben.

## §. 9.

Der Präses trägt auf Antrag von Mitgliedern oder nach eigenem Ermessen auf den Schluß der Debatte an, und läßt im Falle des Widerspruches deshalb abstimmen. Mitglieder, welche über den in Verhandlung stehenden Gegenstand schon gesprochen haben, sind nicht befugt, auf den Schluß anzutragen.

## §. 10.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel bejahend durch's Aufstehen, und verneinend durch's Sitzbleiben.

## §. 11.

Die zu haltenden Vorträge sind dem Präses vor der Sitzung anzuzeigen, und bekannt zu machen.

Der Präses bestimmt die Reihenfolge derselben nach Maßgabe deren Wichtigkeit.

Eine Reihenfolge von Vorträgen nach der Anmeldung ist nur dann zulässig, wenn selbe den gleichen Gegenstand behandeln, und zugleich von möglichster Kürze sind.

Zu ausgedehnte Vorträge können nach Umständen ausgeschlossen und der Veröffentlichung durch die Zeitschrift zugewiesen werden.

## §. 12.

Die Vorträge können frei gehalten oder abgelesen werden. Von jedem Vortragenden wird erwartet, daß er sich möglichst kurz fasse.

\*



## §. 13.

Bei den mehrtägigen Versammlungen zeigt am Schlusse jeder Sitzung das Präsidium das Wesentlichste und die Reihenfolge der in der nächsten Sitzung zur Verhandlung kommenden Gegenstände an, und veranlaßt die Versammlung, die Stunde der nächsten Sitzung zu bestimmen.

## V.

## Kommissionen.

## §. 14.

Alle Gegenstände, welche nicht gehörig vorbereitet sind, und daher nur Zeitverlust bei der Diskussion verursachen würden, werden an besondere Kommissionen zur Bearbeitung und Berichterstattung an den Vereinsausschuß verwiesen, welcher dieselben veröffentlicht, oder den sonst geeigneten Gebrauch davon macht.

## §. 15.

In der Regel bestehen die Kommissionen aus 5 Mitgliedern, wovon 3 vom Präses ernannt, und die Uebrigen durch diese 3 gewählt werden.

## §. 16.

Die Kommissionen wählen unter sich durch absolute Stimmenmehrheit ihre Vorstände und Berichterstatter, welche letztere in der Regel das Resultat der Berathung und Ansicht der Kommission nach dem Beschlusse der absoluten Stimmenmehrheit, in der allgemeinen Sitzung vortragen.

Zahl  $\frac{9081}{787}$

Vorstehende Statuten und die Geschäftsordnung werden mit Beziehung auf die allerhöchste Enschließung vom 4. August 1855 genehmiget.

Wien, am 10. Mai 1856.

Seiner k. k. apost. Majestät wirkl. geheim. Rath, Minister des Innern, Großkreuz des österr. kais. Leopold- und des Franz Josef-Ordens

**Alexander Freiherr von Bach, m. p.**

(L. S.)

Franz Moxinger,  
k. k. Ministerial-Sekretär.







